

Informationsblatt

für den Zutritt von Mitarbeitern der Medizinprodukte-Unternehmen zu Gesundheitseinrichtungen

(Stand: 17.11.2021)

Dem Bundesgremium des Foto-, Optik und Medizinproduktehandels der WKÖ sowie AUSTROMED ist es in ihren Rollen als Interessensvertretungen für Unternehmen, die in der Entwicklung, der Produktion, der Aufbereitung und dem Handel von Medizinprodukten in Österreich tätig sind, ein besonderes Anliegen, dass die Mitarbeiter der Medizinprodukte-Branche weiterhin Zugang zu ihren Wirkungsstätten in Gesundheitseinrichtungen haben. In diesem Sinne ist es erforderlich, dass Medizinprodukteberater, Techniker sowie Service-Mitarbeiter u.dgl. aus Gründen der Versorgungssicherheit Zutritt zu Gesundheitseinrichtungen erhalten.

Gemäß der aktuellen Covid-19-Schutzmaßnahmen ist das **Betreten von Gesundheitseinrichtungen (Krankenanstalten, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime) durch externe Dienstleister unter Vorweis eines 2,5-G-Nachweis** gestattet. Bei **Uneinbringbarkeit eines PCR-Tests** kann auch ein **Antigentest (3-G)** vorgelegt werden.

Mitarbeiter der Medizinprodukte-Branche sind systemrelevant und unverzichtbar bzw. maßgeblich entscheidend und werden daher neben Hausärzten und Therapeuten **als externe Dienstleister eingestuft**. Beispielsweise sind sie bei Operationen integraler Bestandteil des OP-Teams, sodass wichtige Eingriffe ohne sie nicht stattfinden können, insbesondere bei dringenden, nicht elektiven Verfahren (z.B. Trauma-Versorgung, Organtransplantationen, Herz-Operationen) und anderen medizinisch notwendigen Verfahren müssen sie im Operationssaal gegenwärtig sein. **Vertreter von Medizinprodukte-Unternehmen erbringen Gesundheitsdienstleistungen und sind daher nicht mit „Besuchern von Gesundheitseinrichtungen“ gleichzusetzen**. Sie sind im Rahmen der medizinischen Versorgung häufig bei Patienten in Spitälern und Alterspflegeheimen anwesend, um Unterstützung hinsichtlich der sicheren und wirksamen Anwendung von Produkten (z.B. Beatmungsgeräte, Geräte zur Auswertung von In-vitro Diagnostika) zu leisten sowie die Wartung und Servicierung von medizinischen Geräten durchzuführen. Diese **Anwesenheiten von Medizinprodukteberatern** sind zudem gemäß **Medizinproduktegesetz und Medizinprodukte-Betreiberverordnung** im Bedarfsfall **gesetzlich verpflichtend** vorgesehen.

Wien, am 17. November 2021

